



ver.di • 10112 Berlin

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Per E-Mail:

SI3@bmwsb.bund.de

SI4@bmwsb.bund.de

ver.di Bundesverwaltung

BFGl Wasserwirtschaft/
Tarifkoordination

*Fachbereich A - Ver- und Entsorgung
Wasserwirtschaft
Tarifkoordination*

www.verdi.de

Zentrale: 030-6956-0
Durchwahl: 1740

16. August 2024

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli 2024

Unsere Zeichen:
CC-AB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nimmt als Vertretung der
Beschäftigten in der deutschen Wasserwirtschaft zu o.g. Referentenentwurf Stellung.

Der Klimawandel stellt die gesamte Gesellschaft, insbesondere aber die Kommunen
vor immer dringlichere Herausforderungen. Eine Anpassung der Bauleitplanung an
die Folgen des Klimawandels und damit einhergehende wasserwirtschaftliche
Belange ist unerlässlich.

Das novellierte Baugesetzbuch muss die Nationale Wasserstrategie unterstützen und
darf ihr an keiner Stelle entgegenstehen. Diese politische Absicht muss sich auch in
der Gesetzesbegründung wiederfinden.

Zu § 1b Abs. 2 RefE – Begrenzung der Bodenversiegelung

Als Abwägungsgrundsatz soll die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das
notwendige Maß berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollte die Begrenzung der
Einleitung von Niederschlagswasser ergänzt werden.

Das Niederschlagswasser zu versickern und/oder zu nutzen muss priorisiert werden.

Die Begrenzung der Einleitung von Niederschlagswasser auf das notwendige Maß ist als Abwägungsgrundsatz zu nennen.

Zu § 1b Abs. 5 RefE – Erfordernisse der Klimaanpassung

Wir begrüßen, die Erfordernisse der Klimaanpassung sowie der „wassersensiblen
Stadtentwicklung“ als Abwägungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Spricht die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange gegen das Bauvorhaben,
muss es so angepasst werden, dass es den wasserwirtschaftlichen Belangen
entspricht, oder das Bauvorhaben muss unterbleiben (Priorität). Dies gilt
insbesondere für den Schutz vor Starkregen und Hochwasser.

Es muss einen Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange in der Bauleitplanung geben, auch im vereinfachten Verfahren nach § 13 RefE.

Hausanschrift:

IBAN
DE16500500000082000019
BIC-Code HELADEFXXX

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Zu § 3 RefE / § 4 RefE – frühzeitige Beteiligung

Je früher die Belange der Wasserwirtschaft eingebracht werden, desto eher können die Ziele der Schwammstadt, des Überflutungsschutzes, des Gesundheitsschutzes und des § 5 WHG erreicht und Nutzungskonkurrenzen weitestgehend reduziert werden.

Bereits in der „Planungsphase Null“ muss die öffentliche Wasserwirtschaft vor Ort einbezogen werden.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe c RefE – Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bebauungsplan

Wir begrüßen die Möglichkeit, die Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bebauungsplan festzusetzen. Aus unserer Sicht müssen Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung verbindlich, quantifizierbar und messbar sein. Städte und Gemeinden müssen zukünftig so entwickelt werden, dass der natürliche Wasserhaushalt angestrebt wird. So können sich Städte und Gemeinden besser vor den Folgen von Starkregenereignissen und Überschwemmungen schützen. Zudem wird der Bedarf an Trinkwasser reduziert, indem Regenwasser für Grünflächen und zur Grundwasseranreicherung genutzt wird. Durch eine integrierte blau-grüne Infrastruktur wird zudem die Biodiversität gefördert, das Kleinklima verbessert und auch die Aufenthaltsqualität im Stadtgebiet gesteigert.

Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung sind im Bebauungsplan verbindlich, quantifizierbar und messbar aufzunehmen.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 RefE – zu berücksichtigende Beeinträchtigungen im vereinfachten Verfahren

Ohne Veränderungen im Bestand wird kein nennenswerter wassersensibler Umbau möglich sein.

Die Verpflichtung zur Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt muss daher auch für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gelten und verbindlich berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

